

Wettspielordnung des Österreichischen Hockeyverbandes

Beschluss Sportreferat, am 15.03.2021 | Freigabe Präsidium, am 22.03.2021

Wettspielordnung tritt ab 23.03.2021 in Kraft,
die Version v. 24.08.2020 ist nur mehr für die noch laufende Meisterschaft der allgemeinen Klasse gültig

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

- Art 1 Geltungsbereich
- Art 2 Definition von Spielen
- Art 3 Definition Spieljahr
- Art 4 Definition Spielfelder
- Art 5 Verhaltensgrundsätze Anti-Doping
- Art 6 Regelwerk
- Art 7 Zuständigkeiten und Gremien

II. MELDEVORSCHRIFTEN

- Art 8 Generelle Meldevorgänge
- Art 9 Erteilen einer Spielberechtigung
- Art 10 Erlöschen einer Spielberechtigung
- Art 11 Abmeldung eines Spielers
- Art 12 Abmeldung durch Beschluss des RUSTRA
- Art 13 Vereinswechsel
- Art 14 Spielberechtigung nach Vereinswechsel
- Art 15 Spielberechtigung für Finalsspiele
- Art 16 Freigabe durch den Verein
- Art 17 Freigabe durch Beschluss des RUSTRA
- Art 18 Möglichkeiten einer Sperre und Sperrfristen
- Art 19 Meldung von Meldeversäumnissen oder Formalverstößen

III. SPIELBESTIMMUNGEN

- Art 20 Alters- und Spielklassen
- Art 21 Strafen
- Art 22 Ausrüstung und Spielkleidung

IV. SPIELORTE UND SPIELPLÄTZE

- Art 23 Spielplätze
- Art 24 Bespielbarkeit des Platzes
- Art 25 Pflichten des platzhabenden Vereins (Heimverein)

V. SPIELBETRIEB

- Art 26 Meisterschaftsspiele
- Art 27 Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen

- Art 28 Regelungen für Spielgemeinschaften
- Art 29 Austragungsmodus
- Art 30 Ausschreibung eines Meisterschaftsbewerbes
- Art 31 Modussitzung
- Art 32 Durchführungsbestimmungen je Meisterschaftsbewerb
- Art 33 Spielaustragung
- Art 34 Terminisierung von Meisterschaftsspielen
- Art 35 Wertung in der Meisterschaft
- Art 36 Spielberechtigung eines Spielers in der Meisterschaft | Spielerliste
- Art 37 Spielbericht
- Art 38 Anzahl der Spieler am Spielbericht
- Art 39 Einsprüche
- Art 40 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

VI. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

- Art 41 Sonderregelung COVID-19
- Art 42 Internationale Vereinsbewerbe
- Art 43 Bestimmungen Kleinfeld
- Art 44 Bestimmungen $\frac{3}{4}$ -Feld
- Art 45 Bestimmungen Hockey5s

VII. SCHIEDSRICHTER UND ZEITNEHMER

- Art 46 Stellen von Schiedsrichtern
- Art 47 Ansetzen von Schiedsrichtern
- Art 48 Leistungsgrundsatz und Pflichten eines Schiedsrichters
- Art 49 Nichterscheinen von Schiedsrichtern
- Art 50 Prozedere bei persönlichen Strafen
- Art 51 Spielabbruch, Spielausfall, Nichtantreten einer Mannschaft
- Art 52 Reisegebühren und Taggeld
- Art 53 Zeitnehmer

VIII. NATIONALMANNSCHAFTEN UND INTERNATIONALER SPIELVERKEHR

- Art 54 Spieler und Spielerabstellungen
- Art 55 Internationaler Spielverkehr



I. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Art 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wettspielordnung gilt für den österreichischen Hockeyverband (ÖHV), alle Verbände und alle Vereine des ÖHV sowie die Mitglieder der Vereine. Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, an denen Verbände, Vereine des ÖHV und deren Spieler teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen des Internationalen Hockeyverbands (FIH) oder des Europäischen Hockeyverbands (EHF) maßgebend sind und soweit nicht die Verbände zulässigerweise etwas anderes bestimmt haben.
- (2) Die Wettspielordnung gilt für Schiedsrichter und Betreuer, die keinem Verein des ÖHV angehören.
- (3) Als Betreuer werden in dieser Wettspielordnung alle Personen bezeichnet, die zur Betreuung der Mannschaften eingesetzt werden, wie z.B. Trainer, Co-Trainer, Teammanager, Physiotherapeut, Arzt oder Psychologe.
- (4) Die Wettspielordnung gilt auch für vom ÖHV fallweise ausgeschriebene Bewerbe (Cup, Turniere, etc.).
- (5) Die Einhaltung der Wettspielordnung hat der ÖHV mit seinen Organen zu kontrollieren. Verstöße gegen die Wettspielordnung werden vom RUSTRA oder dem Präsidium des ÖHV geahndet.
- (6) Ereignisse, die in der Wettspielordnung nicht oder nicht klar genug geregelt sind, oder Ereignisse, die eine ordentliche Abwicklung der Meisterschaft gefährden, oder dem Ansehen des ÖHV schaden, müssen vom Präsidium des ÖHV entschieden werden, wobei das sportliche Moment immer den Vorrang haben muss.
- (7) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind Bezeichnungen ausnahmslos geschlechtsneutral zu verstehen. D.h. sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.

Art 2 Definition von Spielen

- (1) Meisterschaftsspiele sind die Spiele der in Art 20 Abs. (2) und Abs. (6) genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs-

und Entscheidungsspiele, sowie die Spiele um die österreichischen Meisterschaften.

- (2) Unter Finalsiege einer Meisterschaft sind folgende zu verstehen: Semifinale, Finale, Playoff, Relegation. „Final Four“ oder „Masters“ ist als Überbegriff für Semifinale und Finale zu verstehen.
- (3) Cupspiele werden im Rahmen eines Cup-Bewerbes ausgetragen.
- (4) Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der EHF und FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele.
- (5) Auswahlspiele sind Spiele der Nationalmannschaften und werden vom ÖHV ausgeschrieben.
- (6) Internationale Freundschaftsspiele sind meldepflichtig an den ÖHV. Von der RUSTRA gesperrte Spieler dürfen nicht daran teilnehmen.
- (7) Trainingsspiele (es handelt sich dabei um ein Spiel zweier Mannschaften eines Vereins oder um Spiele von Zweitmannschaften eines Vereins) sind nicht meldepflichtig, gesperrte Spieler dürfen teilnehmen. Nationale Freundschaftsspiele sind nicht meldepflichtig, gesperrte Spieler dürfen teilnehmen gem. RUSTRA-Entscheidung.

Art 3 Definition Spieljahr

- (1) Sofern in der Ausschreibung nicht anders festgehalten, beginnt das Spieljahr für die Erwachsenenklassen mit der Feldmeisterschaft ab 15. August und endet mit 15. Juli des folgenden Jahres. Sie besteht also aus der Herbstsaison Feld, die am 15. November endet und der Frühjahrsaison, die ab 15. März startet. Die Hallenhockeymeisterschaft dauert vom 16. November bis 14. März des folgenden Jahres. Sie besteht nur aus einer Saison.
- (2) Sofern in der Ausschreibung nicht anders festgehalten, beginnt das Spieljahr für alle Jugendaltersklassen mit der Feldmeisterschaft ab 25. März und endet am 24. März (mit Beendigung der Hallensaison) des folgenden Jahres. Sie besteht also aus der Frühjahrsaison Feld, die am 15. Juli endet und der Herbstsaison, die ab 15. August startet und am 31. Oktober endet. Die Hallenhockeymeisterschaft dauert vom



1. November bis 24. März des folgenden Jahres.
Sie besteht nur aus einer Saison.

- (3) Die Feldmeisterschaft und die Hallenmeisterschaft ist jeweils als ein einzelner „Bewerb“ zu verstehen. Mit Bewerb ist somit die gesamte Feldmeisterschaft mit 2 Saisonen gemeint. Als weiterer Bewerb gilt die Hallenmeisterschaft mit einer Saison.

Art 4 Definition Spielfelder

- (1) Großfeld: Das „normale“ Spielfeld im Feldhockey ist 91,40 Meter lang (begrenzt durch Seitenlinien) und 55 Meter breit (begrenzt durch Grundlinien). Weitere Spezifikationen befinden sich im [Regelwerk der FIH](#).
- (2) Kleinfeld: Das Kleinfeld ist die Hälfte eines normalen Spielfeldes, wobei die Mittellinie und eine Torlinie als Seitenlinien und die Seitenlinien als Torlinien gelten. Schusskreis und Tore haben die normale Größe.
- (3) ¾-Feld: Das ¾-Feld reicht von einer Grundlinie bis zur gegenüberliegenden Viertellinie eines normalen Spielfeldes. Schusskreis und Tore haben die normale Größe.
- (4) Hockey5s-Spielfeld („Court“): ist 48 Meter lang und 31,76 Meter breit. Das Spielfeld ist – außer im Torbereich - durch Banden, idealerweise mit einer Höhe von 10 cm bis 25 cm, begrenzt. Weitere Spezifikationen befinden sich im [entsprechendem Regelwerk der FIH](#)
- (5) U9-Feld: ist in den entsprechenden [Regulativen des ÖHV](#) genauer beschrieben
- (6) Spielfeld im Hallenhockey: die empfohlene Größe ist 40 Meter lang (begrenzt durch Seitenbanden) und 20 Meter breit (begrenzt durch Grundlinien). Die Mindestgröße ist 36 Meter lang und 18 Meter breit. Weitere Spezifikationen befinden sich im [Regelwerk der FIH](#).

Art 5 Verhaltensgrundsätze Anti-Doping

- (1) Der ÖHV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder (gem. Art 1) verpflichten sich, zur Einhaltung der [Regelungen des jeweils gültigen Anti-Doping Bundesgesetzes](#) (ADBG), der Anti-Doping Regelungen der WADA, der internationalen

Verbände (EHF/FIH), sowie der Kontrolle und Strafgewalt durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA). Dies gilt sowohl für den Trainings-, als auch für den gesamten Spielbetrieb der vom ÖHV ausgeschriebenene Bewerbe.

- (2) Des Weiteren sind die dem ÖHV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- (3) Unter „sonstige Person“ wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, die zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen einer Sportorganisation oder einer nachgeordneten Organisation verpflichtet ist oder die einen Sportler im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Teilnahme an einem Wettkampf trainiert, behandelt oder auf sonstige Weise leistungsbezogen unterstützt.
- (4) Der ÖHV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (5) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖHV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK) (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- (6) Wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, macht



sich eines Vergehens schuldig. Als Konsequenz dieses Vergehens drohen dem Sportler oder der Betreuungsperson oder der sonstigen Person ein Entzug von Trainingsmöglichkeiten, ein Teilnahmeverbot an Wettkämpfen, eine Sperre von der Tätigkeit als Trainer, oder von einer sonstigen Funktion im Bereich des Verbandes bis hin zu Ordnungsstrafen.

- (7) Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖHV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 ist die Mannschaft verpflichtet ein Bußgeld, gem. [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, an den ÖHV zu entrichten.
- (8) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖHV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- (9) Mit der Teilnahme an vom ÖHV ausgeschriebenen Veranstaltungen, Bewerben und/oder Meisterschaftsspielen verpflichtet sich der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des aktuellen Anti-Doping Bundesgesetzes sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Wettspielordnung, sowie Disziplinarordnung). Der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sinne des NADA-Code zu unterrichten und diese durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.

- (10) Konkret bedeutet das, dass jeder Spieler und Betreuer, der auf der Spielerliste/Spielbericht einer Bundesliga-Mannschaft (höchste Spielklasse) angeführt ist und jeder Kaderathlet sowie ÖHV-Betreuer (bis inkl. der U16-Mannschaften), die Verpflichtungserklärung unterfertigt haben muss und diese an den ÖHV (liga@hockey.at) übermittelt hat.

Art 6 Regelwerk

- (1) Die Regeln für Feld- und für Hallenhockey sowie für Hockey5s gelten für alle Hockeyspiele im Geltungsbereich dieser Wettspielordnung. Basis sind die von der FIH gültigen Regeln. Soweit die Regeln durch diese Wettspielordnung geändert oder ergänzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Wettspielordnung.
- (2) Für Feldhockeyspiele, die der ÖHV auf dem Kleinfeld oder $\frac{3}{4}$ -Feld veranstaltet, gelten die auf der Webseite des ÖHV veröffentlichten [Unterlagen](#).
- (3) Für die Abhaltung der U9-Meisterschaft gelten die [entsprechenden Regeln](#), die auf der Webseite des ÖHV zu finden sind.
- (4) Der ÖHV unterwirft sich der Sanction & Unsanction Event Policy der FIH ([FIH Regulation on Sanctioned and Unsanctioned Events](#)).

Art 7 Zuständigkeiten und Gremien

- (1) Der ÖHV ist für die Veranstaltung der Spiele der Nationalmannschaften, der Erwachsenenklassen (AK) inkl. der Bundesliga, der Jugendaltersklassen (Jugend), etwaiger Cup-Bewerbe und der Spiele um österreichische Meisterschaften, einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zuständig.
- (2) Der Wettspielreferent wird von der Generalversammlung gewählt. Wenn dies nicht der Fall ist, dann kann er auch vom Präsidium bestellt werden. Er ist dem Präsidium für die klaglose Abwicklung der, vom ÖHV ausgeschriebenen Bewerbe, verantwortlich. Dem Wettspielreferenten obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - Erstellung eines Spielplanes unter Berücksichtigung des Auslosungsplanes
 - Koordination der Modussitzung
 - Koordination bei der Terminerstellung



- Evidenzhaltung der Nachtragsspiele
 - Koordination der Meisterschaftsplanung
- (3) Soweit Aufgaben, die den Spielbetrieb betreffen, in dieser Wettspielordnung nicht näher erläutert sind, gelten die in den Statuten des ÖHV veröffentlichten Aufgabenbereiche.
- (4) Aufgabenbereiche und den inneren Geschäftsgang im Bereich des VP Sport regelt ergänzend die Geschäftsordnung Sport.
- (5) Das Präsidium des ÖHV kann Vereine mit der Ausrichtung von Spielen um österreichische Meisterschaften, von Entscheidungsspielen der Bundesligen und Cup-Bewerben beauftragen.
- (6) Über die Vergabe von Länderspielen entscheidet das Präsidium des ÖHV.

II. Meldevorschriften

Art 8 Generelle Meldevorgänge

- (1) Wenn ein Vereinsmitglied an einem der Wettspielordnung unterliegendem Spiel aktiv teilnehmen will müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Ordnungsgemäße [Anmeldung](#) beim Österreichischen Hockeyverband als ordentlicher Verbandsangehöriger gemäß den aktuellen Statuten.
 - Gültige Spielberechtigung für den betreffenden Verein.
- (2) Sämtliche Meldevorgänge ([Anmeldung](#), [Abmeldung](#) und [Ummeldung](#)) können gültig nur mittels der vom ÖHV aufgelegten Formulare erfolgen, die ausgefüllt an den ÖHV (liga@hockey.at) zu übermitteln sind oder in der ÖHV-Datenbank hochgeladen werden. Die aktuell gültigen Formulare stehen auf der Webseite des ÖHV zum Download bereit.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Verein hat nicht gleichzeitig die Spielberechtigung für diesen Verein zur Folge. Das Verhältnis zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern wird ausschließlich durch die Satzungen/Statuten der Vereine bestimmt und unterliegt nicht den Meldevorschriften.

- (4) Ein Spieler kann für Feld- oder Hallenmeisterschaft – also je Bewerb – für unterschiedliche Vereine spielberechtigt sein. Pro jeweiligem Meisterschaftsbewerb ist er aber nur für jeweils einen Verein innerhalb von Österreich spielberechtigt (ausgenommen Spielgemeinschaften gem. Art 28).
- (5) Da die Meisterschaftsbewerbe unterschiedliche Saisonen für Jugend und Erwachsene haben, sei folgende Erläuterung hier festgehalten: Wenn ein U16/U18-Jugendspieler während der Wechselfrist der Jugendklassen (Frühjahr) wechselt, erlischt die Spielberechtigung für sämtliche Erwachsenenklassen für alle Vereine am Feld. In den Jugendklassen ist er für den neuen Verein spielberechtigt.
- (6) Wenn ein U16/U18-Jugendspieler während des Wechselfensters der allgemeinen Klassen (Sommer) wechselt, erlischt die Spielberechtigung für sämtliche Nachwuchsklassen für alle Vereine am Feld. In der allgemeinen Klasse ist er für den neuen Verein spielberechtigt.
- (7) Folgende Personen können als Spieler beim ÖHV nicht gültig angemeldet werden:

- Personen, die gemäß der aktuell gültigen Statuten des ÖHV, aus dem Verband ausgeschlossen wurden, solange dieser Ausschluss nicht aufgehoben wurde.
 - Personen, die bereits einmal für einen Verein innerhalb von Österreich spielberechtigt waren, sofern keine Bestätigung vorliegt, dass der Spieler von seinem früheren Verein abgemeldet wurde oder 3 Jahre nicht für den Verein gespielt hat. Die Abmeldebestätigung kann durch einen Beschluss der RUSTRA, ersetzt werden.
- (8) Eine versuchte Anmeldung entgegen den vorher angeführten Bestimmungen begründet sowohl für den Spieler als auch für den anmeldenden Verein das Vergehen der Doppelmeldung.

Art 9 Erteilen einer Spielberechtigung

- (1) Wenn
- a) die ordnungsgemäße Anmeldung zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beim ÖHV (liga@hockey.at) eingelangt ist, und



b) keine Spielberechtigung für einen anderen Verein in Österreich für den betreffenden Meisterschaftsbewerb aufrecht ist,

dann ist ein Spieler am Nachfolgetag (ab 00:00) der Anmeldung berechtigt an einem der Wettspielordnung unterliegendem Spiel teilzunehmen.

(2) Der amtliche Lichtbildausweis muss nur bei einer Erstanmeldung geschickt / hochgeladen werden.

(3) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler beantragt, der einem ausländischen FIH-Verband angehört oder sich für diesen entschieden hat, muss dem ÖHV ein No-Objection-Certificate (NOC) des ausländischen Verbands übermittelt werden / in der Datenbank hochgeladen werden. Genauere Details sind im Regulativ der FIH "[Regulation on Sanctioned and Unsanctioned Events](#)" zu finden.

(4) Spieler, die an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind erst 30 Tage nach ihrem letzten Meisterschaftseinsatz im Ausland spielberechtigt. Es ist eine schriftliche Bestätigung von dem ausländischen Verein über den letzten Einsatz des Spielers in der Meisterschaft an den ÖHV zu übermitteln / in der Datenbank hochgeladen werden. Der Lauf der Tagesfrist beginnt mit dem Nachfolgetag des letzten Spieltages im Ausland zu laufen und endet am letzten Tag der Frist um 24 Uhr. Beispiel für die Berechnung der Tagesfrist: Ein Spieler hat sein letztes Spiel im Ausland am 30. Juni, dann darf er ab 31. Juli in Österreich spielen.

(5) Zusätzlich müssen Spieler, die an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, 30 Tage vor ihrem ersten Einsatz bei der österreichischen Meisterschaft im ÖHV ordnungsgemäß angemeldet sein. Der Lauf der Tagesfrist beginnt mit dem Nachfolgetag der beim ÖHV eingelangten Anmeldung zu laufen und endet am letzten Tag der Frist um 24 Uhr.

(6) Spieler, die an einer ausländischen Feldmeisterschaft teilgenommen haben, brauchen keine Stehzeit einhalten, wenn sie in Österreich Hallenmeisterschaft spielen.

(7) Spieler, die während der österreichischen Hallenmeisterschaft bereits an einer ausländischen Hallenmeisterschaft teilgenommen

haben, sind in der laufenden österreichischen Hallenmeisterschaft nicht mehr spielberechtigt.

(8) Spieler, die während der Frühjahrsaison der österreichischen Feldmeisterschaft (AK) bereits an einer ausländischen Feldmeisterschaft teilgenommen haben, sind in der laufenden österreichischen Feldmeisterschaft der allgemeinen Klasse nicht mehr spielberechtigt.

(9) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung gilt der Spieler als unberechtigt eingesetzt, d.h. das Spiel wird strafverifiziert, und eine Geldstrafe ausgesprochen.

Art 10 Erlöschen einer Spielberechtigung

(1) Eine Spielberechtigung erlischt, wenn

- a) ein Verein schriftlich die Erlöschung der Spielberechtigung dem ÖHV mitteilt.
- b) die Spielberechtigung für einen Verein aufgrund eines Beschlusses der RUSTRA aufgehoben wurde.
- c) die Mitgliedschaft in dem Verein, für welchen der Spieler spielberechtigt war, erloschen ist.
- d) der Spieler gemäß Statuten des ÖHV aus dem Verband ausgeschlossen wurde.
- e) ein Spieler an einer ausländischen Meisterschaft teilnimmt oder teilgenommen hat.
- f) ein Spieler an einem von der FIH eingestuften „unsanctioned event“ teilnimmt.

Art 11 Abmeldung eines Spielers

(1) Jeder für einen Verein spielberechtigte Spieler, der in entsprechender Form - gem. der Satzung seines Vereins - bei diesem um seine Abmeldung ansucht, oder durch Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein seine Vereinszugehörigkeit verliert, ist spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen seines Abmeldeansuchens bei seinem Verein bzw. nach seinem Ausscheiden aus seinem Verein von dem Verein beim ÖHV abzumelden.

(2) Mit dem Tag des Einlangens der Abmeldung beim ÖHV, erlöschen alle Rechte und Pflichten des abmeldenden Vereins gegenüber dem Spieler, ausgenommen das Recht der Freigabe bzw. der Sperre in den dafür vorgesehenen Fällen.



- (3) Ein Verein hat das Recht einen Spieler auch ohne dessen Ansuchen oder gegen dessen Willen beim ÖHV als Spieler abzumelden.

Art 12 Abmeldung durch Beschluss des RUSTRA

- (1) Wenn ein Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommt, so kann der betreffende Spieler beim RUSTRA schriftlich seine Abmeldung beantragen.
- (2) Weist der Spieler in seinem Antrag nach, dass er seinen Verein ordnungsgemäß um die Abmeldung ersucht hat, so führt der RUSTRA die Abmeldung durch Beschluss durch und veranlasst die entsprechenden Eintragungen in der ÖHV-Datenbank. Der Spieler gilt in diesem Fall mit dem Tag des Einlangens seines Antrages beim RUSTRA als abgemeldet.

Art 13 Vereinswechsel

- (1) In Bezug auf Regelungen zur Spielberechtigung handelt es sich bei der Feld- und Hallenmeisterschaft um zwei voneinander unabhängige Meisterschaften.
- (2) Unter Einhaltung der in der Wettspielordnung festgehaltenen Vorschriften können Spieler jederzeit von einem Verein abgemeldet werden und für einen anderen Verein die Spielberechtigung erhalten, sofern die nachfolgenden Punkte erfüllt werden.
- (3) Jeder Spieler kann pro Feld- oder Hallenmeisterschaft in der jeweiligen Altersklasse nur für einen Verein spielberechtigt sein.
- (4) Mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäßen Anmeldung beim ÖHV, ist der Spieler, für den ihn beim ÖHV anmeldenden Verein, am Folgetag spielberechtigt, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (5) Spieler, die den Verein wechseln wollen, können sich zwei Wochen vor Meldeschluss der nächsten Meisterschaft auf eine „Transferliste“ (diese wird auf der Webseite des ÖHV veröffentlicht) eintragen lassen. Eine Freigabe durch den abgebenden Verein ist dann auf Antrag des Spielers sofort zu erteilen, wenn nicht die Bestimmungen von Art 18 angewendet werden.

- (6) Ein Spielerwechsel ist, bei Zustimmung des abgebenden Vereins, bis 4 Wochen (28 Tage) vor Meisterschaftsbeginn - auch ohne vorherigen Eintrag auf der „Transferliste“ - möglich.

- (7) Jugendspieler können, ohne Einhaltung von Fristen einen Verein dann wechseln, wenn durch Zurückziehung einer Mannschaft im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit mehr im Nachwuchsbereich geboten werden kann.

- (8) Ummeldungen für die Hallenmeisterschaft sind immer nur für eine Hallenmeisterschaft (also für eine Saison) lang gültig.

- (9) Nimmt ein Spieler während einer laufenden österreichischen Meisterschaft an einem ausländischen Meisterschaftsspiel teil, so gilt dies als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung in Österreich.

- (10) Spieler, die an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben und danach wieder zu ihrem ursprünglichen Verein in Österreich zurückkehren, müssen trotzdem mittels [Anmeldeformular](#) wieder beim ÖHV angemeldet werden. Die Bestimmungen aus Art 9 (4) und (5) gelten entsprechend.

- (11) Spieler, die bereits für einen österreichischen Verein angemeldet waren, nicht dezidiert abgemeldet wurden, aber in den letzten 3 Jahren kein Meisterschaftsspiel für diesen Verein bestritten haben (auf keinem Spielbericht als Spieler aufgeschienen sind), können ohne Ummeldeformular von einem neuen Verein angemeldet werden. Ein Setzen auf die Transferliste ist in diesem Fall nicht nötig. Ausgenommen sind Bestimmungen nach Art 18.

Art 14 Spielberechtigung nach Vereinswechsel

- (1) Bei Freigabe durch den abmeldenden Verein und ordnungsgemäßer Anmeldung durch den neuen Verein - im Zeitfenster der Wechselfrist - ist der Spieler für die neue Meisterschaft (und für Vorbereitungsspiele) sofort spielberechtigt. Die Wechselfrist ist in der Ausschreibung genau terminisiert und gilt grundsätzlich bis jeweils vier Wochen (28 Tage) vor Beginn einer Meisterschaft. Das Ende der Wechselfrist ist am letzten Tag um 24:00.



- (2) Hat der Spieler im laufenden Spieljahr und zwei Spieljahre davor an keiner österreichischen Meisterschaft teilgenommen (wurde nicht am Spielbericht eingetragen) und sind alle Voraussetzungen bezüglich Spielberechtigung erfüllt, ist er sofort, nach ordnungsgemäßer Anmeldung, spielberechtigt, unabhängig vom Anmeldetermin.
- (3) Bei Freigabe durch Beschluss des RUSTRA ist der Spieler, ab dem im Freigabebeschluss des RUSTRA angeführten Tag, spielberechtigt.
- (4) Ein Spieler ist für einen bereits laufenden Cup-Bewerb nicht spielberechtigt, wenn er vor einem Vereinswechsel bereits für einen anderen Verein an diesem Cup-Bewerb teilgenommen hat.

Art 15 Spielberechtigung für Finalsplele

- (1) Finalsplele sind in Art 2 (2) definiert.
- (2) Um an Finalsplelen der österreichischen Meisterschaft teilnehmen zu können, muss ein Spieler an mindestens 50% der Spiele des Grunddurchganges teilgenommen haben. Spieler, die an der vorhergegangenen Meisterschaft endspielberechtigt waren (bei ehemaligen Jugendlichen gilt die Jugendmeisterschaft) und nicht zwischendurch an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Diese Ausnahme muss alle 3 Jahre vom Spieler im Sinne des Abs 2 erneuert werden.
- (4) Für Jugendspleler bis inkl. U14 gilt Abs 2 nicht, allerdings dürfen diese während einer laufenden Meisterschaft nicht an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben. Im Falle einer Teilnahme an einer ausländischen Meisterschaft gilt Abs 2 (also mindestens 50% der Spiele im Grunddurchgang) entsprechend.
- (5) Für Finalsplele bei einem Cup-Bewerb kann der ÖHV separate Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Art 16 Freigabe durch den Verein

- (1) Wenn ein Spieler auf die Transferliste gesetzt wurde und keine Gründe für eine Sperre vorliegen, muss die Freigabe seitens des Vereins unverzüglich erteilt werden.

- (2) Die Freigabe erfolgt durch eine zeitgerechte Einsendung oder Übergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterfertigten Abmeldeformulars an den ÖHV.

Art 17 Freigabe durch Beschluss des RUSTRA

- (1) Wenn ein Verein einen Spieler abmeldet, gilt seine Freigabe als erteilt.
- (2) Wenn ein Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommt, kann der Antrag um Abmeldung an den RUSTRA mit dem Antrag um Freigabe verbunden werden.
- (3) Wenn der Spieler nachweist, dass er bei seinem Verein ordnungsgemäß um Abmeldung ersucht hat, so hat die Freigabe durch Beschluss des RUSTRA unter Angabe des Zeitpunktes der Freigabe zu erfolgen.

Art 18 Möglichkeiten einer Sperre und Sperrfristen

- (1) Alle Spieler eines Vereins können bei Vorliegen wichtiger Gründe gesperrt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere offene Verbindlichkeiten des Spielers gegenüber seinem Verein oder Schädigung des Ansehens dieses Vereins. Die Gründe sind schriftlich anzuführen und der Antrag auf eine Sperre an den ÖHV weiterzuleiten.
- (2) Sollte die Sperre ein Prüfungsverfahren vor dem RUSTRA nach sich ziehen, hat der Verein die Gründe nicht nur schriftlich anzuführen, sondern im Detail zu begründen. Kopien von Verträgen, Rechnungen, Honorarnoten, etc. sind dem RUSTRA bis spätestens 14 Tage nach Ende der offiziellen Wechselfrist zu übermitteln. Offene Mitgliedsbeiträge können nur dann anerkannt werden, wenn ein Auszug aus der Vereinsbuchhaltung inkl. der entsprechenden Erinnerungen / Mahnungen vorgelegt wird. Mit einem Spieler mündlich getroffene Absprachen können nicht als Voraussetzung einer Sperre anerkannt werden.
- (3) Bei Spielern, die auf der Transferliste stehen, hat der abgebende Verein die Verpflichtung, den Spieler bis 14 Tage vor Ende der Wechselfrist schriftlich über etwaige offene Forderungen zu informieren. Sollte der Verein dieser Verpflichtung



-
- nicht nachkommen, ist Art 18 (9) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Eine wegen offener Forderungen des Vereins ausgesprochene Sperre eines Spielers erlischt, wenn:
- alle Forderungen beglichen sind,
 - wenn auf Antrag des Spielers ein Beschluss der RUSTRA ergeht, der die Forderungen des Vereins als unrechtmäßig feststellt.
- (5) Ergänzend gilt, dass im Falle von strittigen offenen Forderungen folgendes Verfahren anzuwenden ist, das allerdings vom Spieler oder seinem neuen Verein beim ÖHV beantragt werden muss:
- Der neue Verein des Spielers überweist die offene Forderung auf ein Treuhandkonto des ÖHVs.
 - Sobald das Geld am Treuhandkonto des ÖHV eingelangt ist, erteilt der RUSTRA die Freigabe durch Beschluss (Art 15).
 - Der RUSTRA leitet anschließend ein Prüfungsverfahren gem Abs 2 ein und entscheidet durch Beschluss über die offene Forderung.
 - Der ÖHV überweist je nach RUSTRA-Beschluss den Gesamt- oder einen Teilbetrag an den abgebenden Verein.
 - Sollte der RUSTRA zur Erkenntnis kommen, dass die Forderung vom abgebenden Verein zu Unrecht gestellt wurde, ist dem neuen Verein der überwiesene Betrag komplett rückzuerstatten.
 - im Falle von erfundenen Forderungen durch den abgebenden Verein, ist vom RUSTRA automatisch ein Verfahren im Rahmen des Disziplinarstrafrechts einzuleiten.
- (6) Eine wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgesprochene Sperre eines Spielers kann auf Antrag durch den RUSTRA begrenzt werden.
- (7) Jugendspieler, die nicht auf die Transferliste gesetzt wurden, können ohne Zustimmung des abgebenden Vereins nicht Verein wechseln. Dies gilt nicht, wenn der Spieler im abgelaufenen Spieljahr an keinem Meisterschaftsspiel teilgenommen hat, oder wenn der abgebende Verein für die nächste Meisterschaft keine Mannschaft gemeldet hat, in welcher der Jugendliche spielberechtigt wäre.
- (8) Die Sperrfrist für einen Vereinswechsel bei Jugendspielern beträgt maximal 6 Kalenderwochen, beginnend ab dem Datum der Abmeldung.
- (9) Sind die Voraussetzungen für eine Sperre nicht gegeben, so erteilt der RUSTRA die Freigabe durch Beschluss unter Angabe des Zeitpunktes der Freigabe.
- (10) Bei ordnungsgemäßer Sperre ist der Spieler am Folgetag - nach Ablauf der Sperre - spielberechtigt.
- (11) Bei Aufhebung einer Sperre ist der Spieler noch am selben Tag - nach Einlangen der Mitteilung beim ÖHV - spielberechtigt.
- Art 19 Meldung von Meldeverstößen oder Formalverstößen**
- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen alle Personen, die als Mitglieder eines dem ÖHV angehörigen Vereins an Hockeyspielen im In- oder Ausland teilnehmen.
- (2) Alle Meldungen und Mitteilungen müssen unverzüglich und so frühzeitig erfolgen, dass sie für den Empfänger verwertbar sind. Die zur Meldung bzw. Mitteilung verpflichteten Personen müssen dafür sorgen, dass sie von Umständen, die sie zu melden bzw. mitzuteilen haben, so schnell wie möglich Kenntnis erlangen.
- (3) Weiters sind alle aktiven Mitglieder des ÖHV, insbesondere die Verbands- und Vereinsfunktionäre sowie Schiedsrichter, verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Meldeverstöße sowie sich unmittelbar abzeichnende Formalverstöße gegen die Wettspielordnung bzw. die gültigen Durchführungsbestimmungen möglichst frühzeitig, vor allem auch den vom Setzen derartiger Verstöße bedrohten Personen, mitzuteilen.
- (4) Dies gilt insbesondere im laufenden Wettspielbetrieb, wo schon vor einem Spiel bekannte bevorstehende Formalfehler (z.B. nicht gegebene Spielberechtigung eines Spielers u.ä.) vor dem Spiel unverzüglich so bekannt zu machen sind,
-



dass der Betreuer der betroffenen Mannschaft noch die Möglichkeit hat, den bevorstehenden Formalfehler zu verhindern.

- (5) Erfolgt eine derartige Meldung bzw. Mitteilung, trotz nachweislich früherem Wissen, erst nach dem Spiel, gilt dies als Verstoß gegen das Disziplinarstrafrecht des ÖHV. Jene Person, die diese verspätete Meldung bzw. Mitteilung macht (ungeachtet der inhaltlichen Richtigkeit der Meldung bzw. Mitteilung als auch der disziplinarrechtlichen Verfolgung dieses Verstoßes), ist mit einer entsprechenden Geldstrafe von zumindest 200 Einheiten zu bestrafen.

III. Spielbestimmungen

Art 20 Alters- und Spielklassen

- (1) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Altersklasse hängt davon ab, ob er am 1. Januar eines Jahres das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter noch nicht vollendet hat. Ein Spieler gehört seiner Altersklasse ab dem Beginn des Spieljahres (meist im April) bis zum Ende des Spieljahres (meist Ende März) des Folgejahres an.
- (2) Es gibt folgende Jugendaltersklassen, auch Spielklassen genannt, als männliche, weibliche und gemischte Bewerbe:
- Unter 9 (U9) bis zum 8. Lebensjahr
 - Unter 10 (U10) bis zum 10. Lebensjahr
 - Unter 12 (U12) bis zum 12. Lebensjahr
 - Unter 14 (U14) bis zum 14. Lebensjahr,
 - Unter 16 (U16) bis zum 16. Lebensjahr
 - Unter 18 (U18) bis zum 18. Lebensjahr
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen, eine Spielberechtigung kann erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres erteilt werden.
- (4) Ein Jugendlicher kann in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden, wenn er altersmäßig für eine U14 nicht mehr spielberechtigt ist.
- (5) Ein Jugendlicher ist nur in seiner (dem Alter entsprechenden) und in der nächsthöheren (älteren) Altersklasse spielberechtigt. Ein Überspringen einer Altersklasse ist nicht erlaubt. Hat ein Verein in der nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft gemeldet, gibt es keine

Möglichkeit, den Spieler in einer anderen Klasse einzusetzen. Allerdings dürfen U16 Spieler, die nicht mehr U14 spielberechtigt sind, in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden.

- (6) Die Erwachsenenklasse Damen und Herren (oder auch allgemeine Klasse = AK) beginnt ab dem 19. Lebensjahr.
- (7) Für Erwachsene, Damen und Herren, werden Meisterschaften in Feld und Halle in folgenden Leistungsklassen ausgeschrieben: Bundesliga = A-Liga = höchste Spielklasse, B-Liga, C-Liga usw.
- (8) Zusätzlich können Cup-Bewerbe, Reservebewerbe und Seniorenbewerbe ausgeschrieben werden.
- (9) In keiner Spielklasse dürfen weniger als drei Mannschaften teilnehmen.
- (10) In den Durchführungsbestimmungen wird festgehalten in wie vielen Spielklassen ein Spieler Meisterschaftsspiele bestreiten darf.

Art 21 Strafen

- (1) Etwaige Strafen werden, wenn nicht anders verlautbart, in Werteinheiten ausgesprochen. Der jeweils aktuelle Wert der Einheit wird in dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV veröffentlicht und kann vom Präsidium jeweils vor dem jeweiligen Spieljahr neu festgelegt werden.

Art 22 Ausrüstung und Spielkleidung

- (1) In Bezug auf Ausrüstung und Spielkleidung gelten die Hockeyregeln der FIH oder entsprechende Erweiterungen/Änderungen wenn diese seitens Sportreferat beschlossen und seitens Präsidium genehmigt wurden.
- (2) Die Vereinsfarben sind beim ÖHV gemeldet, jede Änderung kann nur zum Termin der Mannschaftsnennung stattfinden. Diese Clubfarben sollen von allen Mannschaften des Vereins verwendet werden. Vereine, die in ihren Clubfarben zu einem Spiel antreten, haben in der Dressenwahl immer Vorrang.
- (3) Bei Farbgleichheit mit neuen Vereinen hat der ältere Verein Vorrecht. Verwendet eine Mannschaft eine Fremdfarbe und ist sie am Spielbericht die Erstgenannte (Heimverein), hat sie bei Farbgleichheit mit der des Gegners, eine andere Spielkleidung zu tragen. Ansonsten ist bei



zu wenig unterschiedlichen Dressen der Heimverein verpflichtet, in Ersatzdressen anzutreten.

- (4) In den Bundesligen (A-Liga) Damen und Herren, sowie in der B-Liga Herren, müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.
- (5) Bei Finalspielen um die österreichische Meisterschaft kann der ÖHV für eine oder mehrere Mannschaften eine für die Fernsehübertragungen geeignete Farbe der Spielkleidung bestimmen.
- (6) Die Trikots der Torleute müssen sich eindeutig von den Farben aller Feldspieler und der Schiedsrichter unterscheiden.

IV. Spielorte und Spielplätze

Art 23 Spielplätze

- (1) Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Plätzen bzw. in Hallen stattfinden, die vom ÖHV oder seinen Beauftragten kommissioniert worden sind.
- (2) Flutlichtanlagen sind gesondert zu kommissionieren.
- (3) Alle Feldhockey-Spiele sind auf Kunstrasen auszutragen, außer es ist in den Durchführungsbestimmungen explizit ausgenommen.
- (4) Im Falle einer Spielansetzung bei Flutlicht, muss die höchstmögliche Lichtstärke eingeschaltet werden unabhängig von der Maximalleistung der Flutlichtanlage.

Art 24 Bespielbarkeit des Platzes

- (1) Der Wettspielreferent hat das Recht, auf Antrag des platzhabenden Vereins (auch als erstgenannter Verein oder Heimverein zu verstehen) ein Spiel vor der Anreise der Gastmannschaft abzusagen, wenn bei vorheriger Besichtigung des Platzes festgestellt wurde, dass dieser durch die Witterungsverhältnisse bis zum festgesetzten Spielbeginn mutmaßlich nicht bespielbar bleibt, oder unspielbar wird. Das gilt auch, wenn der platzhabende Verein die Austragung eines Spieles aus irgendwelchen schwerwiegenden Gründen untersagt.
- (2) Sollte aus den oben angeführten Gründen die Gefahr bestehen, dass eine Meisterschaft nicht

ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann (dies würde vor allem für die Beendigung einer Meisterschaft zutreffen), dann ist der Wettspielreferent berechtigt, den platzhabenden Verein zu verpflichten, auch auf anderen Plätzen, unter Aufgabe des Heimrechts, das fällige Meisterschaftsspiel zu spielen. Von einer solchen Maßnahme sind die beteiligten Vereine zeitgerecht zu informieren.

- (3) Wurde ein Spiel vor Anreise der Gastmannschaft nicht abgesagt, haben die Schiedsrichter zu entscheiden, ob das Spiel stattfinden kann. Bei der Entscheidung haben sie darauf zu achten, dass die Plätze durch ein Spiel nicht übermäßig beschädigt werden. Entscheidung des Platzhalters hat der Schiedsrichter zu akzeptieren (siehe Abs (1)). Eine allfällige gegensätzliche Ansicht des Schiedsrichters ist vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (4) Sollte ein Platz, der zum festgesetzten Spielbeginn unspielbar ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit (bis zu 60 Minuten) bespielbar gemacht werden können, ist der Spielbeginn von den Schiedsrichtern um diese zumutbare Zeitspanne zu verlegen.
- (5) Sollte eine Mannschaft für die Unspielbarkeit eines Platzes schuldtragend sein, steht der gegnerischen Mannschaft eine Anzeige an den RUSTRA zu.
- (6) Wenn während eines Spieles ein Platz unspielbar wird (Witterung usw.) oder eine sportgerechte Durchführung nicht mehr gewährleistet erscheint oder Spieler in ihrer Gesundheit gefährdet sind, sollen die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen. Bei drohendem Blitzschlag (Zeitspanne zwischen Blitz und Donner geringer als 20 Sekunden) muss das Spiel unterbrochen, bzw. abgebrochen werden. Wenn das Spiel in einer zumutbaren Zeit fortgesetzt (30 Minuten) werden kann, ist das Spiel fortzusetzen. Ist trotz zumutbarer Anstrengungen des platzhabenden Vereins die Bespielbarkeit des Platzes nicht herzustellen, oder keine Wetterbesserung in Aussicht, haben die Schiedsrichter das Spiel abbrechen und den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches zu notieren.
- (7) Für die Durchführung von Finalspielen gelten die zeitlichen Einschränkungen von Abs 4 & 6 nicht,



die Unterbrechung und Fortführung obliegt den Schiedsrichtern. Vor den Finalspielen wird durch das ÖHV Präsidium ein Entscheidungsgremium bestimmt, das über die weitere Durchführung final entscheidet.

Art 25 Pflichten des platzhabenden Vereins (Heimverein)

- (1) Unter Heimverein ist der platzhabende Verein zu verstehen. Finden Spiele auf „neutralem“ Boden statt, ist als Heimverein der erstgenannte Verein der Spielbegegnung zu verstehen.
- (2) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Platzes verantwortlich. Zur ordnungsgemäßen Beschaffenheit gehören:
 - Errichtung einer für Hockey geeigneten Spielfläche (Großfeld, Kleinfeld, 3/4-Feld, Hockey5s, U9-Spielfeld) nebst Toren und entsprechenden Markierungen auf Basis der vom ÖHV veröffentlichten Unterlagen und den Definitionen im Regelwerk der FIH.

Bei Hallenspielen zusätzliche Banden, Zeitnehmertisch, Sitzgelegenheiten für Austausch und zeitbestrafte Spieler, Stoppuhren etc.
 - Zurverfügungstellung von Umkleidekabinen 60 Minuten vor Spielbeginn, Duschen etc.
- (3) Wenn ein Heimverein seinen Platz oder seine Halle nicht ordnungsgemäß hergerichtet hat, ist ihm von den Schiedsrichtern zur Herrichtung eine Frist von höchstens 30 Minuten einzuräumen.
- (4) Der Heimverein muss Bälle in genügender Anzahl zur Verfügung stellen. Bei Hallenspielen müssen sich diese farblich deutlich vom Hallenboden abheben. Feldhockeybälle müssen weiß sein, außer die beiden spielbeteiligten Mannschaften einigen sich auf eine andere Farbe.
- (5) Der Heimverein hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum, zu sorgen. Weiters ist er für die Einhaltung der auf dem jeweiligen Platz gültigen Platzordnung verantwortlich.
- (6) Auf Verlangen der Schiedsrichter hat der Heimverein Zuschauer, die in grober Weise gegen die Regeln des sportlichen Anstandes verstoßen (z. B. verbale Bedrohung von Schiedsrichtern bzw.

Spielern, grobe Beschimpfungen von Schiedsrichtern und Aktiven, das Entzünden von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen in das Spielfeld), vom Platzgelände oder aus der Halle zu weisen. Der Spielführer des Heimvereins hat umgehend für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu sorgen. Kommt der Spielführer oder Heimverein der Anordnung nicht nach, so können die Schiedsrichter das Spiel unter- oder sogar abbrechen (Spielabbruch aus Verschulden des Heimvereins – entsprechender Bericht der Schiedsrichter auf dem Spielbericht obligatorisch).

V. Spielbetrieb

Art 26 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind die Spiele der in Art. 20 Abs. (2) und Abs. (7) genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, die Spiele der Jugendaltersklassen, die Spiele um die österreichischen Meisterschaften.
- (2) Jedes Meisterschaftsspiel hat pünktlich zur festgesetzten Zeit zu beginnen.
- (3) Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele.

Art 27 Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen

- (1) An Meisterschaftsspielen dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglieder des ÖHV sind. Ausnahmen kann das Präsidium des ÖHV zulassen.
- (2) Bei Zweitmannschaften in einer Liga/Klasse oder in Bewerben, in denen mit Auf- und Abstieg gespielt wird, zählt die Zweitmannschaft als eigener Verein.
- (3) Bei Reservebewerben müssen die Altersklassen für Nachwuchsmannschaften eingehalten werden.
- (4) Die Vereine müssen vor ihrem ersten Meisterschaftsspiel die fälligen Lizenzgebühren bezahlt haben. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen Mannschaften in der allgemeinen Klasse solange nicht am Spielbetrieb



teilnehmen, solange die Rechnung nicht bezahlt wurde. Alle dadurch versäumten Spiele werden mit 0:3 bzw. in der Halle mit 0:6 gewertet. Sollte der Verein trotzdem zu einem Meisterschaftsspiel antreten, nimmt er unberechtigt an der Meisterschaft teil und der RUSTRA wird Sanktionen entsprechend den Disziplinarbestimmungen ergreifen.

Art 28 Regelungen für Spielgemeinschaften

- (1) In Ausnahmefällen ist es gestattet, bei Nachwuchsbewerben Spielgemeinschaften mit einem anderen Verein zu bilden. Derartige Mannschaften tragen beide Vereinsnamen, wobei der erstgenannte Verein die volle administrative Verantwortung übernimmt. Spieler von Spielgemeinschaften dürfen in anderen Mannschaften ihres Vereins unter Einhaltung der Bestimmungen lt. Art 20 teilnehmen.
- (2) Spielgemeinschaften sind mit Nennung schriftlich zu begründen. Das ÖHV Präsidium behält sich vor Spielgemeinschaften abzulehnen.
- (3) Für die Hallenmeisterschaft ist die Bildung von Spielgemeinschaften nicht zulässig.
- (4) Spielgemeinschaften aus mehreren Vereinen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des ÖHV.
- (5) In einer Altersklasse kann ein Verein nicht in mehreren Spielgemeinschaften teilnehmen.

Art 29 Austragungsmodus

- (1) Der Austragungsmodus des jeweiligen Meisterschaftsbewerbes ist ein Bestandteil der Wettspielordnung, an der innerhalb eines laufenden Bewerbes nichts geändert werden darf, d.h., dass eine laufende Meisterschaft unter den Voraussetzungen beendet werden muss, wie sie gestartet wurde.
- (2) Ausgenommen sind Entscheidungen und Beschlüsse aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie z.B. im Rahmen der weltweiten COVID-19-Pandemie.
- (3) Bis auf Widerruf, vorerst jedoch längstens bis 31.07.2021, gilt die Sonderregelung gem. Art 41 für die Einrichtung eines COVID-19 Entscheidungsgremiums.

- (4) Der Austragungsmodus wird in der Ausschreibung und in weiterer Folge dann in den Durchführungsbestimmungen festgehalten.

Art 30 Ausschreibung eines Meisterschaftsbewerbes

- (1) Das ÖHV Präsidium hat unter Mitwirkung des Sportreferats für die jeweilige Feld- bzw. Hallenmeisterschaft eine Ausschreibung vorzunehmen.
- (2) Die Ausschreibung soll enthalten:
 - die Spielklassen für Erwachsene (Damen und Herren).
 - die Altersklassen für alle Jugendmannschaften, wobei die Altersvorschriften (Art 20) und die Benennung der einzelnen Spielklassen einzuhalten sind.
 - die Spielzeiten der einzelnen Spielklassen, wobei den internationalen Gepflogenheiten und Regeln entsprochen werden soll.
 - Die Anzahl der Durchgänge je Bewerb in den einzelnen Klassen
 - Auf- und Abstiegsmodus.
 - die Frist für die Mannschaftsnennungen (= **Nennschluss**). In einigen Bewerben ist bei der Nennung der Endstand der vorangegangenen Meisterschaft zu berücksichtigen. In keiner Klasse sollen weniger als drei Mannschaften teilnehmen.
 - Qualifikationsmodi für internationale Vereins-Bewerbe
 - Meisterschaftsbeginn und Meisterschaftsende sowie Saisonbeginn und Saisonende
 - Allfällige, temporär geltende, Änderungen / Ergänzungen zu der vorliegenden Wettspielordnung.

Art 31 Modussitzung

- (1) Nach dem Nennschluss hat der Wettspielreferent eine Modussitzung einzuberufen zu der jeder Verein einen Vertreter entsenden sollte. Seitens ÖHV nehmen neben dem Wettspielreferenten, der Jugendreferent, der Schiedsrichterreferent und der Sportkoordinator teil.
- (2) Die Modussitzung hat folgende Aufgaben:



- Kontrolle der Nennungen
- Ergänzung oder evtl. Streichung einzelner Mannschaftsnennungen
- Festlegung von Durchgängen der einzelnen Spielklassen falls diese nicht in der Ausschreibung festgelegt worden sind.
- Dem Sportreferat Anpassungen aufgrund der eingegangenen Nennungen im Bereich der zu spielenden Durchgänge der einzelnen Meisterschaftsklassen vorzuschlagen.
- Die Auslosung der einzelnen Bewerbe durchzuführen, falls das in der Ausschreibung vorgesehen ist.
- Dem Sportreferat sonstige Ergänzungswünsche der Ausschreibung zu übermitteln

(3) Die Modussitzung ist nicht berechtigt, den ausgeschriebenen Auf- und Abstiegsmodus der allgemeinen Klassen, die festgelegten Spielzeiten, den festgelegten Meisterschaftsbeginn oder das -ende, die Qualifikationsmodi für internationale Clubturniere sowie sonstige Fristen zu ändern.

(4) Die Modussitzung ist nicht berechtigt, Änderungen an der Wettspielordnung vorzunehmen.

Art 32 Durchführungsbestimmungen je Meisterschaftsbewerb

- (1) Durchführungsbestimmungen legen die bei der Ausschreibung angeführten Inhalte und die bei der Modussitzung besprochenen und vom Sportreferat und dem Präsidium genehmigten Bestimmungen für den Meisterschaftsbewerb endgültig fest.
- (2) Durchführungsbestimmungen können ergänzende Bestimmungen oder Regeln zu dieser Wettspielordnung enthalten.
- (3) Vor Beginn jeder Meisterschaft sind vom ÖHV die für diese geltenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen und spätestens drei Tage vor Meisterschaftsbeginn an die Vereine zu übermitteln.

(4) Wird dies aus welchem Grund auch immer verabsäumt, sind die Vereine berechtigt, das Antreten zu den Wettspielen zu verweigern ohne dass sie bzw. deren Funktionäre und Spieler dafür in irgendeiner Weise nach dem Disziplinarstrafrecht des ÖHV belangt werden können.

(5) Entschließen sich die Vereine, angesetzte Spiele dennoch auszutragen, unterliegen diese ausschließlich den Regeln, die sich aus dem geschriebenen Text dieser Wettspielordnung unmittelbar ergeben. Keinesfalls können lediglich in einer Meisterschaftsausschreibung angekündigte Regeln als Grundlage für die Beurteilung der Regelkonformität der Spielaustragung bzw. des Spielereinsatzes herangezogen werden.

Art 33 Spielaustragung

(1) Jede Mannschaft hat gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse in jedem Meisterschaftsbewerb die festgelegten Spiele auszutragen. Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung oder Setzung bestimmt. Die im Auslosungsschema zuerst genannte Mannschaft hat die erste Platzwahl, beim Rückspiel hat der Gegner Platzwahl.

(2) Wird am Feld mit drei Durchgängen gespielt, dann wird für den dritten Durchgang die Platzwahl vor Beginn der Meisterschaft gelöst.

Art 34 Terminisierung von Meisterschaftsspielen

(1) Im Rahmen einer **Koordinationssitzung** werden die Termine der Meisterschaftsspiele im Einvernehmen mit den Vereinen vom Wettspielreferenten endgültig festgesetzt.

(2) Können sich zwei Vereine auf keinen Termin einigen, ist der Wettspielreferent berechtigt, das Spiel zu einem ihm zumutbar erscheinenden Termin anzusetzen.

(3) Der Spielplan muss bis zwei Wochen nach der Koordinationssitzung komplett koordiniert sein. Sollten dann noch Spiele nicht angesetzt sein, hat der Wettspielreferent diese Spiele ohne Rücksicht auf die betroffenen Vereine anzusetzen.

(4) Selbständige Änderungen der festgesetzten Termine sind den Vereinen untersagt. Änderungen können nur mit Zustimmung des Wettspielreferenten vorgenommen werden.



- (5) Meisterschaftsspiele müssen in der Regel an dem Termin gespielt werden, für den sie angesetzt wurden. Eine Verlegung von Meisterschaftsspielen kann auch das ÖHV Präsidium und der Wettspielreferent nur mit Zustimmung der betroffenen Vereine verfügen, außer die Vereine können sich auf keinen Termin einigen.
- (6) Das ÖHV Präsidium und der Wettspielreferent können im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe jederzeit ein Meisterschaftsspiel verschieben.
- (7) Einer Terminänderung von den Vereinen kann nur dann zugestimmt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Das schriftliche Einverständnis des betroffenen Gegners für eine Verlegung muss vorliegen.
 - Das Ansuchen um Spielverschiebung muss spätestens 14 Tage (um 12.00 Uhr) vor dem festgesetzten Termin beim ÖHV Sekretariat (liga@hockey.at) und beim Wettspielreferenten einlangen. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, muss der Antrag am letzten Werktag vor der 14-Tagesfrist eingebracht werden.
 - Der vom Wettspielreferenten neu festzusetzende Termin soll zwischen der vorgehenden ausgelosten Runde und der, diesem Spiel nachfolgenden Runde liegen.
 - Gibt es in einer Klasse zwei Mannschaften eines Vereins, muss das Spiel gegeneinander als erstes Spiel stattfinden.
 - für die Hallenmeisterschaft können Spielverschiebungen für angesetzte Meisterschaftsspiele zwischen dem offiziellen Meisterschaftsbeginn und Weihnachten nur bis 15. November, für alle Spiele nach Weihnachten nur bis 1. Dezember beantragt werden.
- (8) Meisterschaftsspiele am Feld können nur an folgenden Tagen angesetzt werden, außer beide Mannschaften sind mit einem anderen Termin einverstanden:
- Freitag ab 18 Uhr
 - Samstag ab 13.00 Uhr
 - Sonntag und gesetzlicher Feiertag ab 8.00 Uhr
 - Feld-Meisterschaftsspiele der Damen und der Nachwuchsmannschaften dürfen bei einer Temperatur unter -3°, der Herren bei unter -6° Celsius nicht ausgetragen werden.
 - Spiele bis einschließlich U14 müssen so angesetzt werden, dass sie um 19.00 Uhr, für die restlichen Jugendbewerbe um 20.00 Uhr beendet sind.
 - Beginnzeiten für Flutlichtspiele dürfen nicht nach 21.00 Uhr angesetzt werden, außer im Einverständnis der betroffenen Mannschaften und des Wettspielreferenten.
 - Ausgefallene Spiele müssen in der Reihenfolge, wie sie ausgefallen sind angesetzt werden. Die Vereine müssen sich innerhalb einer Woche nach dem Ausfall des Spieles auf einen neuen Termin einigen. Sollte nach Ablauf der Frist keine Einigung erzielt werden, muss der Wettspielreferent das Spiel innerhalb einer weiteren Woche ansetzen. Der Wettspielreferent sollte sich, wenn möglich, an die 14-Tagesfrist halten.
- (9) Wenn die Notwendigkeit besteht, hat der Wettspielreferent das Recht, an einem Wochentag nach Geschäftsschluss Spiele anzusetzen.
- (10) Bundesligaspiele (höchste Spielklasse Damen & Herren) werden vom Wettspielreferenten an fixen Spieltagen (im Rahmen von Spielrunden) angesetzt und können daher während der Meisterschaft von den Vereinen nicht verschoben werden. Das Sportreferat kann jedoch den Wettspielreferenten ermächtigen, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, einer Spielverschiebung zuzustimmen.
- (11) Bundesligaspiele, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem ÖHV und einer Fernsehanstalt für eine Live-Übertragung vorgesehen sind, werden vom Wettspielreferenten an fixen Spieltagen und zu fixen Beginnzeiten angesetzt und können nicht verschoben werden. Auch eine Änderung der Beginnzeit ist für diese Spiele nicht zulässig. Nur das ÖHV Präsidium, oder ein vom Präsidium eingesetztes Gremium, hat das Recht, diese Spiele jederzeit zu verschieben oder Beginnzeiten zu ändern.



(12) Die Ansetzung von Finalspielen obliegt nicht den Einschränkungen nach Abs 8. Weiters können Finalspiele nicht nach Abs 7 verschoben werden.

(13) Cup-Halbfinale und Cup-Finale können nicht nach Abs 7 verschoben werden.

Art 35 Wertung in der Meisterschaft

(1) Bei Meisterschaftsspielen wird das gewonnene Spiel mit 3 Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt und das verlorene Spiel mit 0 Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet.

(2) Die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle wird nach den angeführten Kriterien in folgender Reihenfolge ermittelt:

1. Erzielte Punkte
2. Die Summe der Ergebnisse gegeneinander geführter Spiele
3. Die Tordifferenz der Spiele gegeneinander
4. Anzahl der geschossenen Tore der Spiele gegeneinander
5. Anzahl der Siege aller Spiele
6. Tordifferenz aller Spiele
7. Anzahl der geschossenen Tore aller Spiele
8. Austragung eines Entscheidungsspieles (ohne Verlängerung) mit anschließendem 7m Schießen bis zur Entscheidung.

(3) Mannschaften, die einen Spielabbruch verschuldet haben, oder zu einem Spiel nicht angetreten sind, sind bei Punktgleichheit auf den schlechteren Rang zu setzen.

(4) In den Durchführungsbestimmungen wird der Modus der einzelnen Spielklassen je Meisterschaftsbewerb festgehalten. Am Ende einer Meisterschaft ist der jeweils Erstplatzierte der Meister dieser Spielklasse/Altersklasse.

(5) In manchen Spielklassen wird nach Absolvierung eines Grunddurchganges (gem. vereinbarter Anzahl an Durchgängen) ein sog. Final Four durchgeführt. Der Sieger des Finales ist österreichischer Meister. Die Sieger Damen und Herren der Bundesliga (höchste Spielklasse) nennen sich „österreichischer Staatsmeister“.

Art 36 Spielberechtigung eines Spielers in der Meisterschaft | Spielerliste

(1) Voraussetzungen für die Spielberechtigung eines Spielers in einer Meisterschaft, ist die Erfüllung der gültigen Meldebestimmungen.

(2) Jeder Spieler, der in der Bundesliga, der höchsten Erwachsenenklasse (AK) Damen und Herren, eingesetzt wird, muss vor seinem ersten Einsatz in der österreichischen Meisterschaft die Verpflichtungserklärung der Nationalen Anti-Doping Agentur unterschrieben haben.

(3) Sollte diese Unterschrift bei Meisterschaftsbeginn fehlen, ist er nicht spielberechtigt. Nimmt er trotzdem an der Meisterschaft teil, gilt er als unberechtigter Spieler und der RUSTRA wird Sanktionen entsprechend den Disziplinarbestimmungen ergreifen.

(4) Spieler, die Schulden beim ÖHV haben, können vom ÖHV-Präsidium so lange von der Teilnahme an der Meisterschaft ausgeschlossen werden, bis offene Forderungen beglichen wurde.

(5) Ein Spieler kann in einem Bewerb der Meisterschaft innerhalb von Österreich nur bei einem Verein als Spieler eingesetzt werden. Eine Ausnahme bildet eine Spielgemeinschaft gem. Art 28 .

(6) Ein von der RUSTRA gesperrter Spieler darf auch bei Reservebewerbungen nicht eingesetzt werden.

(7) Kein Spieler darf einen Reservebewerb der Erwachsenen-Klassen für die Verbüßung seiner RUSTRA-Sperre (Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen) heranziehen.

(8) Jeder Spieler, der an einem Spiel teilnehmen möchte, muss in einer gültigen ÖHV-Spielerliste der jeweiligen Spielklasse eingetragen sein.

(9) Jeder Verein muss für die in den einzelnen Spielklassen gemeldeten Mannschaften bis spätestens 5 Werktage vor dem ersten Spiel der jeweiligen Spielklasse, in welcher die Mannschaft antritt, die Spieler in der ÖHV Datenbank zuordnen, damit die Spielerlisten erstellt werden können. Jede Ersterstellung einer Spielerliste ist gebührenfrei. Für jede nachträgliche Änderung einer Spielerliste (ausgenommen Neuanschaffung eines/r Spielers/Spielerin) wird vom ÖHV eine



Verwaltungsgebühr, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, eingehoben.

- (10) Für jeden nicht eingetragenen Spieler auf der Spielerliste wird seitens ÖHV eine Strafe, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, eingehoben.
- (11) Die Spielerliste muss vor jedem Meisterschaftsspiel den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage der Spielerliste wird seitens ÖHV eine Strafe, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, eingehoben. Die Vorlage einer elektronischen Spielerliste ist zulässig.
- (12) Die vom ÖHV erstellte Spielerliste muss den Schiedsrichtern zur Kontrolle übergeben werden, sie wird durch jede handschriftliche Änderung seitens der Vereine ungültig.
- (13) Der Einsatz von unberechtigten Spielern bei einem Spiel, führt automatisch zu einer Strafverifizierung des Spieles durch den RUSTRA. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sonderfälle im Disziplinarstrafrecht.

Art 37 Spielbericht

- (1) Die jeweils [aktuellen Spielberichte](#) für die ausgeschriebenen Meisterschaftsbewerbe sind auf der Webseite des ÖHV zu finden. Es sind ausschließlich immer die neuen Spielberichte zu verwenden.
- (2) Werden alte Spielberichte verwendet, zieht das eine Strafe, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, nach sich.
- (3) Die nachfolgend angeführte Bezeichnung „Heimverein“ ist gem. Art 25 Abs (1) zu verstehen.
- (4) Die Beglaubigung der Wettspiele erfolgt aufgrund der ausgefüllten Spielberichte durch den RUSTRA.
- (5) Vor einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins im Spielberichtsbogen die Spielnummer, die Altersklasse, den Spielort, den festgesetzten Spielbeginn und die Namen der beiden Vereine der Mannschaft eintragen.
- (6) Die Mannschaftsbetreuer sind verpflichtet in den Spielbericht die Namen der Spieler und ggfs. die Rückennummern der Spieler und die

Familiennamen der höchstens vier Betreuer einzutragen. Weiters müssen die Mannschaftsbetreuer den Spielbericht sowohl vor als auch nach dem Spiel unterschreiben.

- (7) Am Spielbericht dürfen nur solche Personen eingetragen werden, die „persönlich anwesend“ sind.
- (8) Als „persönlich anwesend“ gilt, wenn sich der Spieler/Betreuer am Spielfeld oder auf der Betreuerbank befindet und laut Regeln der FIH und der Wettspielordnung spielberechtigt ist (in Spielkleidung).
- (9) Zu Spielbeginn nicht anwesende Spieler können nachgetragen werden und sind spielberechtigt, sofern auf dem Spielbericht noch nicht die maximale Anzahl von Spielern angegeben wurde.
- (10) Die Teilnahme eines vor Spielbeginn nicht am Spielbericht angeführten Spieler ist nur nach Anmeldung beim Schiedsrichter möglich (Kontrolle, ob am Spielbericht noch Platz ist). Bevor der Spieler das Spielfeld betritt, muss er sich beim Schiedsrichter melden und von diesem die Genehmigung zum Spielen einholen.
- (11) Sollte ein Spieler zu spät kommen und sich nicht beim Schiedsrichter anmelden, nimmt er unberechtigt am Spiel teil. Sollte der Schiedsrichter den Spieler beim Betreten des Spielfeldes bemerken, soll er ihn vom Feld schicken und der Spieler soll sich dann ordnungsgemäß anmelden.
- (12) Sollte der Schiedsrichter den Spieler erst später bemerken, so ist dies vom Schiedsrichter am Spielbericht zu vermerken. Das Spiel wird entsprechend den RUSTRA-Bestimmungen beurteilt. Eine persönliche Strafe für den Spieler (z.B. rote Karte) ist nicht zu geben.
- (13) Eine Streichung oder Änderung von ursprünglich eingetragenen Spielern am Spielbericht ist nach dem Spielbeginn nicht mehr gestattet.
- (14) Bestehen an der Identität eines Spielers Zweifel, sind die Schiedsrichter berechtigt, die Identität mittels amtlich gültigen Lichtbildausweises zu überprüfen. Er ist in diesem Fall nur spielberechtigt, wenn seine Identität mittels amtlich gültigen Lichtbildausweises nachweisbar ist.



-
- (15) Der Heimverein hat den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht 15 Minuten vor dem terminisierten Spielbeginn an die Schiedsrichter zu übergeben.
- (16) Bei allen Bewerben haben die Schiedsrichter vor Spielbeginn alle Spielerlisten zu überprüfen und mit dem auf dem Spielbericht eingetragenen Spielern abzugleichen.
- (17) Fehlende Spielerlisten sind auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (18) Auf der Spielerliste fehlende Spieler sind auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (19) Scheint ein Spieler nicht auf der Spielerliste auf, ist er nur dann spielberechtigt, wenn er seine Identität mittels amtlich gültigen Lichtbildausweises nachweisen kann.
- (20) Weiters sind die Schiedsrichter verpflichtet alle spielrelevanten Dinge wie Tore, Karten oder besondere Vorkommnisse am Spielbericht zu vermerken, bevor die Mannschaftsbetreuer nach dem Spiel zur Unterschrift gebeten werden.
- (21) Die Schiedsrichter sind verpflichtet den Spielbericht zu unterschreiben und zusätzlich ihren Namen leserlich in Blockbuchstaben einzutragen. Unleserliche Unterschriften können nicht zugeordnet werden und der entsprechende Schiedsrichter gilt als nicht anwesend. Dies hat eine Schiedsrichterstrafe an den Verein gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV zur Folge.
- (22) Es ist darauf zu achten, dass die Spielberichte vollständig und deutlich leserlich ausgefüllt sind.
- (23) Sollte sich ein Betreuer weigern, den Spielbericht nach Spielende zu unterschreiben so zieht das eine Strafe, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, nach sich. Im Wiederholungsfall ist die Strafe zu verdoppeln. Die Schiedsrichter haben die Weigerung des Betreuers am Spielbericht zu vermerken.
- (24) Die fehlende Unterschrift eines Betreuers nach Spielende hemmt jede Einspruchsmöglichkeit nach Art 38.
- (25) Ist eine Mannschaft der Meinung, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft unberechtigt eingesetzt wird, ist der Schiedsrichter angehalten, die Identität des Spielers zu überprüfen und am Spielbericht zu vermerken, dass um Überprüfung der Spielberechtigung ersucht wird.
- (26) Die Spielberechtigung ist, falls sie strittig ist, durch den RUSTRA festzulegen.
- (27) Nach Beendigung des Spieles ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass der fertig befüllte und unterschriebene Spielbericht auf dem raschesten Wege dem ÖHV zur Verfügung gestellt wird, spätestens bis 12:00 des nächsten Werktages bzw. in der ÖHV-Datenbank hochgeladen wird.
- (28) Unleserliche oder unvollständig ausgefüllte Spielberichte werden nicht eingesandten Spielberichten gleichgestellt und werden gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, geahndet.
- (29) Spielergebnisse von Bundesligaspielen (höchste Spielklasse Damen und Herren) müssen seitens Heimverein drei Stunden nach offiziellem Spielbeginn in die ÖHV-Datenbank eingetragen werden, ansonsten wird eine Strafe, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, verrechnet.
- (30) Heimvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse aller Heimspiele bis spätestens 23.00 Uhr des Spieltages in die ÖHV Datenbank einzugeben.
-
- ## Art 38 Anzahl der Spieler am Spielbericht
- (1) Sofern es in den Durchführungsbestimmungen oder in der Wettspielordnung nicht anders geregelt ist, darf eine Mannschaft am Großfeld mit 18 Spielern antreten, wenn sich unter diesen 18 Spielern 2 voll ausgerüstete Torhüter befinden.
- (2) Ein voll ausgerüsteter Torhüter ist definiert entsprechend den Regulativen der FIH. Auch der auf der Ersatzbank platznehmende Torwart muss für die Schiedsrichter deutlich als Torwart erkennbar sein. Beide Torwarte müssen neben ihrer Nummer auch noch mit (GK) am Spielbericht vermerkt sein.
- (3) Der 2. Torwart muss im ersten grauen Feld am Spielbericht eingetragen werden (das Feld ist mit 2. Torwart gekennzeichnet).
- (4) Der zusätzlich nominierte Spieler wird im zweiten grauen Feld am Spielbericht eingetragen.
- (5) Sollte eine Mannschaft nur mit einem voll ausgerüsteten Torhüter spielen, so dürfen



insgesamt nur 16 Spieler am Spielbericht stehen und am Spiel teilnehmen.

- (6) Wenn eine Mannschaft trotz fehlendem 2. Torwart 18 Spieler einsetzt, haben die Schiedsrichter dies unverzüglich anzuzeigen. Der RUSTRA wird die entsprechenden Sanktionen – automatische Strafverifizierung, Geldstrafen u.a. – gemäß Disziplinarstrafrecht verhängen.
- (7) Sollte während des Spieles mit 18 Spielern der 2. Torwart seine Ausrüstung ablegen und ohne Ausrüstung auf der Mannschaftsbank sitzen, so ist der Mannschaftskapitän mit einer gelben Karte zu bestrafen.

Art 39 Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen Spielergebnisse müssen binnen 24 Stunden unter Hinterlegung einer Einspruchsgebühr von 500 Einheiten beim ÖHV-Sekretariat (office@hockey.at) einlangen. Das ÖHV-Sekretariat veranlasst die weitere Bearbeitung.
- (2) Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen und können daher nicht beeinsprucht werden, es sei denn, es handelt sich um Verstöße gegen die Wettspielordnung oder das gesetzte Regelwerk.
- (3) Der Einspruch muss form- und fristgerecht einlangen und begründet werden. Er ist als unbegründet abzuweisen, wenn der behauptete Einspruchsgrund nicht offensichtlich, schwerwiegend und vor allem spielentscheidend ist.

Art 40 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- (1) Wenn eine Mannschaft innerhalb eines Meisterschaftsbewerbes mehr als dreimal aus eigenem Verschulden zu einem Meisterschaftsspiel nicht antritt, kann das Präsidium des ÖHV den Ausschluss aus diesem Bewerb verhängen.
- (2) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus und hat er bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mehr als die Hälfte seiner Meisterschaftsspiele, die er während des gesamten Meisterschaftsbewerbes zu absolvieren gehabt hätte, ausgetragen, so sind die noch ausstehenden Spiele so zu werten, als ob der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre. Andernfalls

gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden aus der Wertung genommen.

- (3) Zurückziehen von Mannschaften: Die kostenlose Zurückziehung einer Mannschaft ist nur bis zur Modussitzung möglich. Eine spätere Zurückziehung zieht einen Verwaltungskostenersatz nach sich. Die Auflistung der Verwaltungskosten sind dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV zu entnehmen.
- (4) Sollte eine Mannschaft einen Europacupstartplatz, nach der Nennung bei der EHF durch den ÖHV, zurückgeben, ist über diese Mannschaft eine Strafe gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV zu verhängen, zuzüglich zu den Geldstrafen, die EHF verhängt. Weiters ist diese Mannschaft für 3 Jahren nicht mehr europacupstartberechtigt. Sollte sich der Vorfall innerhalb von 5 Jahren wiederholen, ist eine erhöhte Geldstrafe gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, zuzüglich der EHF Geldstrafen und ein Startverbot von 5 Jahren zu verhängen.

VI. Spezielle Bestimmungen für den Spielbetrieb

Art 41 Sonderregelung COVID-19

- (1) Bei SARS-CoV-2/COVID-19 handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. SARS-CoV-2/COVID-19 ist eine anzeigepflichtige Erkrankung gemäß aktuellem Epidemiegesetz bei deren Auftreten eine behördliche Absonderung zu erfolgen hat. Derartige behördlich angeordnete Absonderungen können den Spielbetrieb beeinflussen.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften können daher vorsehen, dass ein COVID-19 Entscheidungsgremium eingerichtet wird. Dieses Gremium hat aus den 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Sportreferats sowie dem COVID-19 Beauftragten des ÖHV und dem Wettspielreferenten zu bestehen (insgesamt daher 8 stimmberechtigte Mitglieder, wobei für eine gültige Beschlussfassung und/oder Entscheidung mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen müssen).



- (3) Entscheidungen in dem Gremium werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Vorsitzender des Gremiums ist der VP Sport. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit getroffen, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist endgültig, ein Rechtszug ist ausgeschlossen. Das Gremium hat bei Auftreten von COVID-19 Fällen tunlichst innerhalb von 7 Tagen eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen (per Umlauf, Videokonferenz oder in einer Sitzung).
- (5) Das COVID-19 Entscheidungsgremium hat umfassende Entscheidungskompetenz bei Auftreten von COVID-19 Fällen oder sonstigen behördlichen Absonderungen (Kontaktpersonen) bei Fragen den gesamten Spielbetrieb (Meisterschaft, Cup) betreffend, insbesondere bei Spielabsagen, Neuansetzungen, Wertungen, Meisterschaftsabbruch etc. Bei seinen Entscheidungen hat sich das Gremium an den Prinzipien eines fairen Wettkampfes für die ordnungsgemäße Durchführung der österreichischen Meisterschaft zu orientieren, wobei oberstes Ziel die Gesundheit aller im österreichischen Hockeysport Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Funktionäre, Eltern, Fans, etc) ist.
- (6) Die Beschlüsse/Entscheidungen des Gremiums können der gegenständlichen Wettspielordnung ausnahmsweise widersprechen (z.B. Wertungen etc).

Art 42 Internationale Vereinsbewerbe

- (1) Der österreichische Meister qualifiziert sich für die höchste Liga (EuroHockeyLeague, Trophy, Challenge I, Challenge II etc.) der europäischen Vereinsbewerbe, die von einer österreichischen Vereinsmannschaft beschickt werden darf.
- (2) Der Erstplatzierte des Grunddurchganges einer Meisterschaft (je nach Anzahl der vereinbarten Durchgänge) qualifiziert sich für die zweithöchste Liga (EuroHockeyLeague, Trophy, Challenge I, Challenge II etc.) der europäischen Vereinsbewerbe, die von einer österreichischen Vereinsmannschaft beschickt werden darf.
- (3) Ist der Erstplatzierte des Grunddurchganges gleichzeitig österreichischer Staatsmeister, dann

qualifiziert sich der Zweitplatzierte des Grunddurchganges für die zweithöchste Liga (EuroHockeyLeague, Trophy, Challenge I, Challenge II etc.) der europäischen Vereinsbewerbe, die von einer österreichischen Vereinsmannschaft beschickt werden darf.

- (4) Im Rahmen der Cupbewerbe werden keine internationalen Startplätze ausgespielt.

Art 43 Bestimmungen Kleinfeld

- (1) Die Meisterschaften werden auf einem Spielfeld durchgeführt, das im Art 4 genauer beschrieben wurde.
- (2) Alle in der Wettspielordnung festgehaltenen Punkte gelten sinngemäß.
- (3) Basis für das Regelwerk sind die Regeln der FIH. Bestimmte Sonderregelungen sind in einem Regelwerk festgehalten, das auf der Webseite des ÖHV unter „[Ergänzende Regeln](#)“ zu finden ist.
- (4) Feldmeisterschaften in U10 Bewerben und darunter werden grundsätzlich auf Kleinfeld ausgetragen, wobei eine Mannschaft aus 6 Feldspielern und einem Torwart besteht. Es dürfen maximal 12 Spieler pro Mannschaft am Spielbericht angeführt werden. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zu Spielbeginn weniger als 4 Spieler am Spielfeld hat.
- (5) Bei Kleinfeld-Bewerben wird anstelle der Strafecke ein Penalty durchgeführt. Diese Penaltyregelung ist auf der Webseite des ÖHV unter „[Ergänzende Regeln](#)“ im Detail beschrieben. Auch die Durchführung „Lange Ecke“ ist dort festgehalten.
- (6) Meisterschaften in anderen Spielklassen können dann auf Kleinfeld durchgeführt werden, wenn nicht mindestens vier Mannschaften für eine Austragung auf Großfeld genannt werden. Die Spieleranzahl dieser Kleinfeld-Mannschaften wird durch die jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (7) Änderungen der Kleinfeldbestimmungen fallen in die Kompetenz des Sportreferates und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.



Art 44 Bestimmungen $\frac{3}{4}$ -Feld

- (8) Die Meisterschaften werden auf einem Spielfeld durchgeführt, das im Art 4 genauer beschrieben wird.
- (9) Alle in der Wettspielordnung festgehaltenen Punkte gelten sinngemäß.
- (10) Basis für das Regelwerk sind die Regeln der FIH. Bestimmte Sonderregelungen sind in einem Regelwerk festgehalten, das auf der Webseite des ÖHV unter „[Ergänzende Regeln](#)“ zu finden ist.
- (11) Feldmeisterschaften in einzelnen Nachwuchsklassen können auch auf $\frac{3}{4}$ -Feld ausgetragen werden. Die entsprechenden Klassen werden in der jeweiligen Ausschreibung der Feldmeisterschaft bekannt gegeben.
- (12) Eine Mannschaft besteht aus 8 Feldspielern und einem Torwart. Es dürfen maximal 16 oder 18 Spieler (falls ein 2. voll ausgerüsteter Torwart zur Verfügung steht) pro Mannschaft am Spielbericht angeführt werden. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zu Spielbeginn weniger als 7 Spieler (6 + Torwart) am Spielfeld hat.
- (13) Änderungen der $\frac{3}{4}$ -Feldbestimmungen fallen in die Kompetenz des Sportreferates und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Art 45 Bestimmungen Hockey5s

Regelwerk und Bestimmungen für Hockey5s sind auf der [Webseite des ÖHV](#) zu finden.

VII. Schiedsrichter und Zeitnehmer

Art 46 Stellen von Schiedsrichtern

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zu stellen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet die ihnen zugeteilten Spiele, unter Einhaltung der Ansetzungsregeln, mit zum Leiten von Meisterschaftsspielen berechtigten Schiedsrichtern in der richtigen Leistungskategorie anzusetzen.
- (3) Jeder österreichische Verein muss für jede Spielklasse, in der er eine Mannschaft nennt, mindestens einen Schiedsrichter so kategorisiert haben, dass dieser berechtigt ist, Spiele ebendieser Spielklasse zu leiten. Dieser muss für

ationale Ansetzungen zur Verfügung stehen. Weiters müssen Bundesliga-Vereine (HA, DA) pro genannter Bundesliga-Herrenmannschaft einen Schiedsrichter und pro genannter Bundesliga-Damenmannschaft eine Schiedsrichterin zur Verfügung stellen, die für internationale Ansetzungen zur Verfügung stehen.

- (4) Vereine, welche die unter Abs 3 genannten Vorgaben nicht erfüllen, haben eine vom ÖHV festgesetzte Abschlagszahlung zu leisten.
- (5) Der ÖHV kann Mannschaftsnennungen von Vereinen, welche diese unter Abs 2 genannten Vorgaben nicht erfüllen, in ebendieser Spielklasse verweigern.
- (6) Grundsätzlich sollen Damenbundesligaspiele von Damenschiedsrichtern gepfiffen werden.
- (7) Schiedsrichter sind verpflichtet, an Schulungslehrgängen laut den dahingehenden Veröffentlichungen des SRA teilzunehmen und Ansetzungen als Schiedsrichter wahrzunehmen. Die Vereine haften für die Einhaltung sämtlicher Pflichten der ihrem Verein zugehörigen Schiedsrichter.

Art 47 Ansetzen von Schiedsrichtern

- (1) Meisterschaftsspiele dürfen nur mit Schiedsrichtern besetzt werden, die im Sinne der „Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat“ dazu befähigt sind.
- (2) Ein Austausch der Schiedsrichter während des Spieles ist nicht gestattet, außer bei Verletzung der Schiedsrichter.
- (3) Die festgesetzten Schiedsrichtergebühren sind von beiden Mannschaften vor Spielbeginn zu entrichten. Der platzwahlhabende Verein hat den vollständig ausgefüllten Spielbericht den Schiedsrichtern vor Spielbeginn zu übergeben.
- (4) Bei Spielen in der Halle haben die am Wettspiel teilnehmenden Mannschaften die Gebühr für Schiedsrichter und Zeitnehmer vor Spielbeginn beim Zeitnehmertisch zu hinterlegen.

Art 48 Leistungsgrundsatz und Pflichten eines Schiedsrichters

- (1) Jeder Schiedsrichter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den geltenden Rechts- und Strafbestimmungen des ÖHV.



- (2) Alle Personen, die ein Spiel leiten, aber auch jene, welche auf einer Schiedsrichterliste des ÖHV angeführt sind, gelten als Schiedsrichter und unterliegen daher den Bestimmungen der „Geschäftsordnung Schiedsrichterreferat“.
- (3) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
- (4) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft. Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig. Die Zuordnung zu Leistungsklassen regeln die entsprechenden Schiedsrichtergremien.
- (5) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (6) Gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen getroffen werden.
- (7) Bei allen Bewerben haben die Schiedsrichter die Spielerlisten gem. Art 36 und den Spielbericht gem. Art 37 zu handhaben.
- (8) Die Anzahl der am Wettspiel teilnehmenden Personen muss mit der am Spielbericht eingetragenen Anzahl an Spielern übereinstimmen.
- (9) Die Schiedsrichter müssen durch ihre Kleidung klar unterscheidbar sein von allen Feldspielern und von beiden Torhütern. Für Bundesligaspiele sind angesetzte ÖHV Verbandsschiedsrichter verpflichtet, die jeweils gültigen Bekleidungs-vorschriften einzuhalten.

Art 49 Nichterscheinen von Schiedsrichtern

- (1) Erscheint einer der beiden nominierten Verbandsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so hat der Heimverein dafür

Sorge zu tragen sich mit dem Gastverein auf einen zweiten Spielleiter zu einigen und aus den am Platz/Halle anwesenden Verbandsschiedsrichtern einen neuen Spielleiter auszuwählen. Dieser darf allerdings nicht einem der beiden spielenden Vereine angehören, außer beide spielenden Vereine stimmen diesem zu. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend und beide Vereine können sich nicht auf einen zweiten Spielleiter einigen, so entscheidet der zu diesem Spiel nominierte und anwesende Verbandschiedsrichter.

- (2) Der neue Spielleiter muss laut Kategorisierung berechtigt sein die betroffene Spielklasse zu leiten. Sollte kein neutraler Verbandsschiedsrichter anwesend sein, bereit sein zu pfeifen oder sich die betroffenen Vereine nicht auf einen anderen zweiten Spielleiter einigen können, so ist der zu diesem Spiel nominierte und anwesende Verbandsschiedsrichter berechtigt, das betroffene Spiel alleine zu leiten.
- (3) Erscheinen beide nominierten Verbandsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen sich mit dem Gastverein auf andere Spielleiter zu einigen und aus den am Platz/Halle anwesenden Verbandsschiedsrichtern neue Spielleiter auszuwählen. Diese dürfen allerdings nicht einem der beiden spielenden Vereine angehören außer beide spielenden Vereine stimmen diesem zu. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend und beide Vereine können sich nicht auf die Spielleiter einigen, so entscheidet das Los. Die neuen Spielleiter müssen laut Kategorisierung berechtigt sein die betroffene Spielklasse zu leiten. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend, bzw. bereit zu pfeifen, so können sich die Vereine auf irgendwelche regelkundigen Personen einigen; sollte auch dies nicht möglich sein, müssen die Vereine aus ihrer Mannschaft jeweils einen Spieler abstellen, der das Schiedsrichteramt wahrnimmt. Der so als Schiedsrichter eingesetzte Spieler darf nicht am Spiel teilnehmen.
- (4) Für die Jugendaltersklassen von U9 bis U14 gilt die Verpflichtung zur Abstellung von Spielern für das Schiedsrichteramt nicht.



(5) In den Fällen von Abs 1 sowie Abs 3 gilt ein Schiedsrichter ohne Rückfrage beim Schiedsrichterreferenten des ÖHV als berechtigt ein Spiel zu leiten, wenn dieses Spiel eine Kategorie über der tatsächlichen Einstufung des betroffenen Schiedsrichters liegt, es sei denn, die betroffenen Vereine einigen sich, dass auch noch niedriger kategorisierte Schiedsrichter das betroffene Spiel leiten können.

Art 50 Prozedere bei persönlichen Strafen

- (1) Wird ein Spieler auf Spieldauer - rote Karte - des Feldes verwiesen oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe – gelb rote Karte – ausgesprochen, müssen die Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes einen ausführlichen Bericht über diesen Vorfall abfassen. Der RUSTRA muss daraus den Grund des Feldverweises entnehmen können.
- (2) Ausgesprochene Verwarnungen (grüne Karte), Zeitausschlüsse (gelbe Karte) und Spieldauer-Disziplinarstrafen (gelb/rote Karte) oder Ganzausschlüsse (rote Karte) sind spätestens unmittelbar nach dem Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes bei dem jeweils betroffenen Spieler einzutragen.
- (3) Eine gelb/rote Karte zieht eine automatische und unbedingte Sperre von einem Pflichtspiel nach sich. Es ist kein Einspruch gegen die automatische Sperre bei gelb/roten Karten zulässig.
- (4) Eine rote Karte bedeutet ein Verfahren vor dem RUSTRA. Der betroffene Spieler wird bis zur Klärung durch den RUSTRA vom Spielbetrieb suspendiert.
- (5) Ein auf Dauer ausgeschlossener Spieler oder Betreuer darf sich nicht am Spielfeldrand oder in der näheren Umgebung des Spielfeldes aufhalten. Bei Hallenspielen hat er die Halle zu verlassen.

Art 51 Spielabbruch, Spielausfall, Nichtantreten einer Mannschaft

(1) Wird ein Meisterschaftsspiel nicht durchgeführt, oder ein solches nicht zu Ende geführt (Abbruch des Spieles), so hat der Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes einen Bericht

abzufassen, aus dem der Grund der Nichtaustragung bzw. des Abbruches klar ersichtlich ist.

- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft von einem Schiedsrichter abgebrochen, oder fällt ein Spiel z.B. wegen der Witterung aus, muss das Spiel neu angesetzt werden. Sind bereits 75% der Spielzeit absolviert, wird das Spiel vom RUSTRA mit dem beim Abbruch bestehenden Spielstand gewertet.
- (3) Tritt eine Mannschaft ohne entschuld bare Gründe ab, oder bricht ein Schiedsrichter wegen Verschulden einer Mannschaft ein Spiel ab wird es in der Regel mit 0:3 Toren (bei Hallenspielen mit 0:6) für diese Mannschaft als verloren gewertet, sofern zum Zeitpunkt des Abbruchs nicht eine höhere Tordifferenz bestand. Darüber hinaus muss der RUSTRA entsprechend dem Disziplinarstrafrecht gegen diese Mannschaft Maßnahmen treffen.
- (4) Treten beide Mannschaften nicht an, entscheidet der RUSTRA über weitere Maßnahmen gegen beide Mannschaften.
- (5) Bricht ein Schiedsrichter wegen Verschulden beider Mannschaften ein Spiel ab, entscheidet der RUSTRA über die Wertung des Spieles und gegebenenfalls über andere Strafsanktionen.
- (6) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zu Spielbeginn weniger als acht Spieler auf dem Spielfeld hat. Bei Hallenspielen weniger als 4 Spieler. In diesem Fall gilt Abs 3 entsprechend.
- (7) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles durch Verletzung oder Ausschluss unter 8 (in der Halle unter 4) so wird das Spiel fortgesetzt. Sollte eine Mannschaft keinen Spieler mehr auf dem Spielfeld haben, so hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. In diesem Fall ist Abs 3 entsprechend anzuwenden.
- (8) Spiele von Nachwuchsmannschaften – Feld & Halle inkl. U16 – können nur durchgeführt werden, wenn während der gesamten Spieldauer jede Mannschaft einen vollständig ausgerüsteten Torwart eingesetzt hat.
- (9) Darüber, ob entschuld bare Gründe gemäß Abs 2 vorliegen oder ob eine Mannschaft schuldhaft im



Sinne der Abs 3-6 gehandelt hat, entscheidet der RUSTRA.

(10) Krankheitsfälle innerhalb einer Mannschaft, berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Schulaktivitäten, Schikurse, Vereinsfeste oder -ausflüge, etc. können niemals als entschuldbare Gründe nach Abs 9 geltend gemacht werden.

(11) Der schuldtragende Verein hat dem anderen Verein die mit dem Spiel verbunden wirklichen Auslagen zu ersetzen. Auch eine Geldstrafe für den schuldtragenden Verein ist möglich. Auch kann ein Ersatz der Schiedsrichterkosten von der RUSTRA ausgesprochen werden.

Art 52 Reisegebühren und Taggeld

(1) Reisegebühren, Nächtigungskosten und Taggelder für vereinsangesetzte Schiedsrichter müssen von den an den Meisterschaften beteiligten Vereinen getragen werden.

(2) Reisegebühren, Nächtigungskosten und Taggelder für verbandsangesetzte Schiedsrichter (angesetzt durch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV) werden vom ÖHV monatlich an die betroffenen Schiedsrichter - nach Bekanntgabe durch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV - ausbezahlt.

(3) Der Schiedsrichterreferent des ÖHV ist verantwortlich die unter Abs 2 genannten Gebühren vor Erstellung der Quartalsabrechnung dem ÖHV bekannt zu geben. Er ist den Vereinen gegenüber verpflichtet, diese Kosten nach Möglichkeit so gering wie möglich zu halten.

(4) Taggelder werden durch den ÖHV festgesetzt und stehen auf alle Fälle erst dann zu, wenn die betroffenen Schiedsrichter - bedingt durch ihre Schiedsrichtertätigkeit - mehr als 6 Stunden von ihrem Heimatort abwesend sind.

(5) Reisegebühren stehen auf alle Fälle erst dann zu, wenn der Anfahrtsweg mehr als 25 km beträgt (Zumutbarkeitsgrenze). Diese Wegstrecke wird vom Ortsende des Heimatortes jenes Vereins, dem der betroffene Schiedsrichter angehört, bis zum Ortsanfang des Spielortes gerechnet. Reisegebühren werden grundsätzlich in Höhe der billigsten Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel geleistet.

(6) Die unter Abs 2 genannten Gebühren werden nach einem vom ÖHV festgelegten Schlüssel aufgeteilt und mit der jeweiligen Quartalsabrechnung vom ÖHV eingehoben.

Art 53 Zeitnehmer

(1) Die nachfolgend angeführte Bezeichnung „Heimverein“ ist gem. Art 25 Abs (1) zu verstehen.

(2) Bei Hallenspielen ist der Heimverein verpflichtet einen Zeitnehmer zu stellen.

(3) Bei Feldspielen muss nur für Bundesligaspiele Herren und Damen (A-Liga) und für Cupspiele ein Zeitnehmer vom Heimverein gestellt werden.

(4) Die Zeitnehmer haben regelkundig zu sein, müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben und sämtliche zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Utensilien mitführen.

(5) Ist bei Hallenspielen der Zeitnehmer vor Spielbeginn nicht anwesend, muss sich der Heimverein um einen geeigneten Ersatz kümmern. Das Spiel kann auch dann beginnen, wenn kein geeigneter Zeitnehmer gefunden werden kann. In diesem Fall müssen die Schiedsrichter die Zeitnehmung übernehmen. Bei solch einer Ersatzzeitnahme durch die Schiedsrichter wird keine elektronische Anzeigetafel sondern nur die Stoppuhr der Schiedsrichter verwendet. Die festgesetzte Zeitnehmergebühr steht dann den Schiedsrichtern zu.

(6) Die durch die Vereine festgesetzte, offizielle Zeitnehmergebühr ist von beiden beteiligten Vereinen an die Zeitnehmung zu entrichten.

(7) Der Zeitnehmer hat folgende Aufgaben

- Bedienen der Spieluhr/Anzeigetafel
- Eintragungen am Spielbericht (Karten, Tore, Spielstand)
- Abwicklung der Zeitstrafen: er gibt ausgeschlossenen Spielern, die beim Zeitnehmertisch ihre Strafe absitzen müssen, nach Ablauf ihrer Zeitstrafen ein Signal, dass ihre Zeitstrafe abgelaufen ist

(8) Erfolgt die Zeitnehmung durch die Schiedsrichter, werden ausgeschlossene Spieler, sobald es der Spielverlauf zulässt, nach Ablauf der Strafzeit durch die Schiedsrichter auf das Spielfeld



zurückgeholt. In diesem Fall muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine genaue Zeitnahme der Zeitstrafen nicht gewährleistet werden kann. Der erstgenannte Verein wird mit einer Strafe, gem. dem [Tarifblatt](#) auf der Webseite des ÖHV, belegt.

- (9) Die Spielzeit muss über die Stadionuhr/ Anzeigetafel angezeigt werden. Dabei handelt es sich um die offizielle Spielzeit, welche auf Verlangen des Schiedsrichters bei Feststellen einer Unregelmäßigkeit richtiggestellt werden muss.
- (10) Sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen der Zeitnehmung durch den Zeitnehmer und der Zeitnehmung durch die Schiedsrichter kommen so gilt in allen Fällen letztendlich die durch die Schiedsrichter genommene Zeit.
- (11) Schiedsrichter haben sich vor Spielbeginn zu versichern, wer der Zeitnehmer ist. Es darf sich hierbei NICHT um den auf dem Spielbericht eingetragenen Mannschaftsbetreuer handeln. Diese Person muss sich neutral verhalten und soll dann ersetzt werden, wenn sie Schiedsrichterentscheidungen kritisiert.
- (12) Sollte ein Spieler der Gastmannschaft zu früh auf das Spielfeld geschickt werden, zieht das keine Strafen nach sich. Der Spieler kann sofort wieder am Spiel teilnehmen und ist auch nicht wieder auf die Strafbank zurückzuschicken.
- (13) Sollte ein Spieler des Heimvereins zu früh auf das Spielfeld geschickt werden, so ist dieser Spieler zur Abbüßung seiner Reststrafe vom Spielfeld zu schicken. Weitere Maßnahmen sind gemäß FIH Regulativ (2.1) umzusetzen.
- (14) Die Strafzeit wird, bis zur Wiederfreigabe des Spieles durch die Schiedsrichter, unterbrochen, wenn die Schiedsrichter während dieser Zeit die Spielzeit angehalten haben.

VIII. Nationalmannschaften und internationaler Spielverkehr

Art 54 Spieler und Spielerabstellungen

- (1) In den Nationalmannschaften können nur Spieler mit österreichischer Staatsangehörigkeit spielen.

- (2) Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für ÖHV-Länderspiele, ÖHV-Verbandswettbewerbe oder ÖHV-Lehrgänge abzustellen. Eine Nichtbefolgung einer Einberufung wird vom RUSTRA entsprechend geahndet.
- (3) Stellt ein Verein einen Spieler gemäß Abs 2 ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung, oder wenn es sich hierbei um einen Samstag oder Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, deren Spieler der Abzustellende ist.
- (4) Ausgenommen von Abs 3 ist die Ansetzung von Cupspielen der allgemeinen Klassen.

Art 55 Internationaler Spielverkehr

- (1) Bei internationalen offiziellen Länderspielen der Damen- und Herren- Nationalmannschaft oder bei offiziellen internationalen Verbands- oder Vereinsturnieren (EC) besteht Termenschutz. In dieser Zeit dürfen keine Verbands- oder Vereinsspiele stattfinden. Maßgebend für diese Bestimmung ist, dass diese Spiele vor der Ansetzung von Verbandsspielen (Meisterschaft etc.) dem ÖHV gemeldet und vom ÖHV genehmigt wurden.
- (2) Verbände, Vereine und deren Mitglieder sind nur unter Beachtung der FIH Bestimmungen für die Durchführung von Veranstaltungen (FIH Regulation on Sanctioned and Unsanctioned Events) berechtigt, mit ausländischen Verbänden und Vereinen in Spielverkehr zu treten. Verstöße werden nach dem Disziplinarstrafrecht des ÖHV bestraft.
- (3) Ausgenommen von Abs 1 ist die Ansetzung von Cupspielen der allgemeinen Klassen.

Für den österreichischen Hockeyverband

Sabine Blemenschütz
Sportkoordinatorin

Wien, am 15.03.2021